

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951**

36 (24.4.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 36

Karlsruhe, den 24. April

1951

## Inhalts-Verzeichnis

354-356

### I. Verwaltungsangelegenheiten

354 LTV; hier: Tarifvertrag vom 31. 3. 1951

- a) § 7, Ortslohnklassen  
b) § 11 und Anl 2, Lohnhöhe

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

355 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Vertrauens-ärztlicher Dienst

### III. Betrieb und Fahrplan

356 Unterweisung der Militärtransporte über die besonderen Gefahren auf elektrisch betriebenen Strecken

### VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

354 LTV; hier: Tarifvertrag vom 31. 3. 1951

- a) § 7, Ortslohnklassen  
b) § 11 und Anl 2, Lohnhöhe

2 P 70 Plt (ABl 36. 24. 4. 51.)

### I

— Aus Verf GDE 2.201 Plt vom 20. 4. 1951 —

Am 31. 3. 1951 wurde eine Zusatzvereinbarung zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn abgeschlossen, die folgende Neuregelung enthält:

- Im § 7 LTV wird das Wort „Ortslohnstaffeln“ durch das Wort „Ortslohnklassen“ ersetzt. Soweit im LTV an anderer Stelle das Wort „Ortslohnstaffeln“ verwendet ist, gilt die gleiche Regelung.
- Ab 1. April 1951 gelten:
  - für die Einreihung der Dienstorte in die Ortslohnklassen die nachstehend aufgeführte Ortslohnklasseneinteilung und
  - für die Berechnung des Lohnes eine neue Lohn- tafel, durch die die bisherige Lohn- tafel nach Anl 2 LTV ersetzt wird.
- Die Arbeiter der Orte Friedrichshafen und Lindau erhalten zur Wahrung des Besitzstandes in den Dienstzeitstufen 1 bis 3 der Lohngruppe VII eine persönliche Ausgleichszulage von 1 Pf je Stunde. Diese Ausgleichszulage fällt weg, wenn sich der Lohn des Arbeiters nach dem 1. April 1951 durch Dienstzeitzulage, Wechsel der Lohngruppe oder Zahlung des Lohnes einer höheren Ortslohnklasse erhöht.

Mit der Zusatzvereinbarung treten außer Kraft:

- das ab 1. 6. 1950 gültige OLSt-Verzeichnis (Ziff I des Tarifvertrages v. 27. 5. 50 — Verf 497 ABl 49/1950 —),
- die ab 1. 4. 1949 (mit dem OLSt v. 1. 6. 50) geltende Lohn- tafel (Anl 2 zum LTV),
- die Tarifvereinbarungen vom 8. 12. 50 (Verf 2 P 70 Plt vom 13. 12. 50) und vom 24. 1. 51 (Verf 125 ABl 15/1951), betr. Sonderzulagen für Arbeiter.

### II

Zu 2 a)

Ortslohnklassenverzeichnis (§ 7 LTV)  
für die Dienstorte im Bezirk der ED Karlsruhe  
Gültig ab 1. 4. 1951

- Die für einen Dienstort festgestellte Ortslohnklasse gilt für alle Dienststellen und Dienstposten (auch Bahn- oder Schrankenwärterposten, Haltepunkte, Block- oder Abzweigstellen) innerhalb der gleichen politischen Gemeinde.
  - Im übrigen gilt für alle nicht aufgeführten Orte die Ortslohnklasse 10.
- Ortslohnklasse 3  
Karlsruhe
- Ortslohnklasse 5  
Freiburg (Brs), Kappelertal, Basel Bad Bf, Riehen b/Basel
- Ortslohnklasse 6  
Baden-Baden, Baden-Oos, Basel Bad Rbf, Gaggenau, Grenzach, Haltingen, Herten (Baden), Kehl, Konstanz,

Lörrach, Reutlingen, Reutlingen-Ohmenhausen, Rhein- felden (Baden), Säckingen, Singen (Htwl), Tübingen, Waldshut, Weil (Rhein), Wyhlen.

### Ortslohnklasse 7

Achern, Albrück, Albert-Hauenstein, Au (Murgtal) Auen, Aulendorf, Balingen (Wttbg.), Bischweier (Bd.), Bühl (Baden), Calw, Donaueschingen, Ebingen (Wttbg), Fischbach (B'see), Forbach-Gausbach, Freudenstadt, Friedrichshafen, Gernsbach, Gottmadingen, Gutach (Schwarzw), Hausach, Hilpertsau-Obertsrot, Hölzle- bruck, Hörden-Ottenau, Horb, Kirnach-Villingen, Kirsch- baumwasen, Kuppenheim, Lahr, Langenbrand-Bermers- bach, Laufenburg (Baden), Lindau, Löwentel, Manzell, Müllheim (Baden), Murg (Baden), Nagold, Neustadt (Schwarzw), Oberteuringen, Offenburg, Peterzell-Kö- nigsfeld, Radolfzell, Rastatt, Raumünzach, Ravensburg, Rotenfels, Rottweil, St Blasien, St Georgen (Schwarzw), Schramberg, Schwenningen (Neckar), Schwörstadt, See- moos, Sigmaringen, Tiengen (Oberrhein), Titisee, Tri- berg, Tuttlingen, Villingen (Schwarzw), Weisenbach, Wildbad, Beringen Bad Bf, Herblingen, Neuhausen Bad Bf, Neunkirch, Schaffhausen Bad Gbf, Thayngen, Wil- chingen-Hallau.

### Ortslohnklasse 8

Altoberndorf, Altshausen, Biberach (Riss), Emmen- dingen, Engen, Hornberg, Immendingen, Kenzingen, Kirchzarten, Laupheim, Neuenburg (Baden), Nieder- wasser, Nußbach b/Triberg, Oberndorf-Aigstaig, Obern- dorf (Neckar), Rottenburg (Neckar), Saugau, Sommerau (Schwarzw), Talmühle (Baden), Waldsee, Weingarten (Wttbg), Wintersdorf (Baden), Zollhaus b/Schwenningen.

### Ortslohnklasse 9

Aha, Altglashütten-Falkau, Bad Dürreheim, Bad Kro- zingen, Bad Liebenzell, Bad Teinach, Baiersbronn, Beuggen, Bonndorf, Brennet (Rheint), Brennet (Wehra- tal), Dogern, Erzingen (Baden), Feldberg-Bärenthal, Her- bolzheim (Brs), Hinterzarten, Leutkirch, Meersburg, Metzingen, Öflingen, Seebrugg, Schluchsee, Schopfheim, Schönmünzach, Tettngang, Überlingen, Urach, Waldkirch, Wehr (Baden), Wolfach, Zollhaus-Blumberg.

Für die Arbeiter der Streckenbahnmeistereien be- stimmt sich der Lohn gem § 7 (3a) LTV nach der Orts- lohnklasse für den Dienstsitz der Dienststelle.

Zu 2 b)

Die ab 1. 4. 51 geltenden Lohn- tafeln (Anl 2 LTV) werden den Dienststellen gleichzeitig zugesandt.

Der Eingang ist zu überwachen.

## Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

355 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Vertrauens-ärztlicher Dienst . 5 Ps 51 Ukvv (ABl 36. 24. 4. 51.)

Wir hatten die Vertrauensärzte der BBKK mit Rund- schreiben vom 6. 9. 1950 gebeten, zur Vereinfachung und schnelleren, unmittelbaren Unterrichtung der Dienststellen der untersuchten Kassenmitglieder die blauen Durchschriften der vertrauensärztlichen Gut- achten den Mitgliedern in einem verschlossenen, un-

frankierten Umschlag zur Weitergabe an die Dienststellen und durch diese an die behandelnden Kassenärzte zu übergeben. Dies hat dazu geführt, daß einige Dienststellen den ihnen so bekanntgegebenen Untersuchungsbefund unsachlich und mißbräuchlich verwendet, zum Teil sogar Abschriften für die Personalpapiere dieser Bediensteten haben fertigen lassen.

Dieses Verfahren ist mit der ärztlichen und vertrauensärztlichen Geheimhaltungspflicht unvereinbar. Wir untersagen daher den Dienststellen von sofort an vertrauensärztliche Gutachten einzusehen und die verschlossenen Umschläge zu öffnen. Anlässlich der Nachuntersuchung notwendige Maßnahmen geben wir den Dienststellen jeweils bekannt. Den Vertrauensärzten bleibt es überlassen, die Gutachten in besonderen Fällen den behandelnden Kassenärzten unmittelbar durch die Post zuzustellen.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 356 Unterweisung der Militärtransporte über die besonderen Gefahren auf elektrisch betriebenen Strecken

31 B 7 Bavf (ABl 36. 24. 4. 51.)

(Beruht auf Verf der HVB vom 22. 3. 1951 — 31.312 Bavf 230 —)

Truppentransporte und begleitete Militäreinzeltransporte der Besatzungsmächte, die auf elektrisch betriebenen Strecken befördert werden oder unterwegs einen Bahnhof mit elektrischer Oberleitung berühren bzw auf einem solchen Bahnhof beginnen oder endigen, sind vor den besonderen Gefahren auf elektrisch betriebenen Strecken zu warnen. Hierzu dient nunmehr der für den gesamten Bereich der DB neu eingeführte und in drei Sprachen abgefaßte Vordruck 499 29 „Warnung vor Gefahren auf elektrischen Strecken“. Für die Aushändigung dieser „Warnung“ gilt nachstehende Regelung.

a) Transporte, die auf einem Bahnhof einer elektrisch betriebenen Strecke verladen werden

Die „Warnung“ ist vom Verladebahnhof grundsätzlich ohne besonderen Auftrag bereits vor Beginn der Verladung an den Transportführer bzw Verladeoffizier auszuhändigen.

b) Transporte, die von einer Dampfstrecke auf eine elektrisch betriebene Strecke übergehen

In der Anordnung, die den Dienststellen über die Durchführung eines Militärtransportes von der Transportgruppe der ED zugeht, wird in der Regel auch vorgeschrieben, welcher Bahnhof die „Warnung“ an den Transportführer auszuhändigen hat.

Wenn die Anordnung der Transportgruppe eine solche Regelung nicht enthält, bzw wenn im Einzelfall für einen Truppentransport oder einen begleiteten Militäreinzeltransport überhaupt keine Anordnung der Transportgruppe vorliegt, ist wie folgt zu verfahren:

Der letzte Knotenbahnhof, wo der Zug vor dem Übergang des Transportes auf die elektrisch betriebene Strecke planmäßig hält, händigt ohne besonderen Auftrag die „Warnung“ an den Transportführer aus. Wird der Transport auf einem Unter-

wegsbahnhof zwischen dem letzten Knotenbahnhof und dem Übergangsbahnhof zu der elektrisch betriebenen Strecke verladen, so händigt der Verladebahnhof ohne besonderen Auftrag die „Warnung“ an den Transportführer aus. Der letzte planmäßige Haltbahnhof (falls ein solcher noch folgt) vergewissert sich außerdem in beiden Fällen, ob der Transport bereits gewarnt ist. Erforderlichenfalls erteilt er die „Warnung“ selbst.

Bei Transporten nach Tettngang ist die Warnung grundsätzlich und ohne besonderen Auftrag durch Bf Meckenbeuren an den Transportführer auszuhändigen.

c) Transporte, die einen Bahnhof mit elektrischer Oberleitung unterwegs berühren oder auf einem solchen Bahnhof endigen

Die Bestimmungen unter b) gelten sinngemäß.

Zu a) — c)

Die „Warnung“ ist vom Fahrdienstleiter doppelt auszufertigen. Die Durchschrift erhält der Transportführer bzw Verladeoffizier gegen Empfangsbestätigung auf der Urschrift, die wie der Stamm eines Befehls zu behandeln ist.

Wo wegen der örtlichen Verhältnisse der Fahrdienstleiter die „Warnung“ nicht selbst ausfertigen kann, sind örtliche Anordnungen zu treffen.

In der „Warnung“ sind alle elektrisch betriebenen Strecken aufzuführen, die der Transport berührt, also auch solche in fremden ED-Bezirken.

Der Vordruck 499 29 wird in Blöcken zu je 50 Blatt hergestellt. Der erste Bedarf geht den in Betracht kommenden Stellen, die nachstehend aufgeführt sind, unmittelbar zu:

**BÄ:** Basel, Freiburg (Brsg) und Tübingen,

**Bfe:** Aha, Althengstett, Aulendorf, Bad Krozingen, Biberach (Riß), Breisach, Brennet (Rheintal), Calw, Deißlingen, Denzlingen, Dettingen (b Urach), Donaueschingen, Dußlingen, Emmendingen, Eyach, Fahrnau, Feldberg-Bärenthal, Freiburg (Brsg) Hbf, Freiburg-Littenweiler, Freiburg (Brsg) Rbf, Freiburg-Wiehre, Friedrichshafen, Gottenheim, Haagen (Baden), Hausen-Raitzbach, Hechingen, Himmelreich, Hinterzarten, Hölzlebrück, Horb, Hugstetten, Kappel-Gutachbrücke, Kilchberg, Kirchentellinsfurt, Kirchzarten, Laupheim West, Lörrach, Maulburg, Meckenbeuren, Metzingen, Müllheim (Baden), Münsingen, Murg (Baden), Neuenburg (Baden), Neustadt (Schw), Offenburg, Offenburg Rbf, Rheinfelden, Pfullingen, Reutlingen-Betzlingen, Reutlingen Hbf, Reutlingen-Sondelfingen, Reutlingen Süd, Riegel, Rottenburg (Neckar), Säckingen, Schallstadt, Schelklingen, Schopfheim, Seeburg, Steinen, Storzlingen, Tettngang, Titisee, Tübingen Hbf, Tübingen West, Urach, Waldshut, Wannweil, Wehr (Baden), Weil (Rhein), Weil (Rhein) Ost, Zell (Wiesental).

Andere Bahnhöfe, die ausnahmsweise die „Warnung“ erteilen müssen, verlangen die Vordrucke bei einem der vorgenannten Bahnhöfe.

Die Bestimmungen unter A 2 Nr 5 a der SbV (BerBl 4) sind damit hinfällig. Die vorliegende Regelung wird in die neue SbV aufgenommen.

Die neuen Vordrucke sind zu verwenden, sobald sie auf den Empfangsstellen eingehen. Vordruck Kar 499 101 ist wegzulegen.

### VIII. Nachrichten

#### Offene Dienstposten

(ABl 36. 24. 4. 51.)

| 1  | 2               | 3  | 4                        | 5  |
|--|-----------------|--|--------------------------|--|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens  | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse   | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen  |
| Vorsteherstelle des Bfs 4. Kl.<br>Hasel (Baden) — 3 H P 41 —                       | sofort          | Dienstwohnung (5 Zimmer und 1 Kammer nebst Zubehör, 473 qm Hausgarten) | 10.5.1951                |  |
| Vorsteherstelle der Bm Stuttgart-Bad Cannstatt technische A 6-Rate<br>— 4 H P 47 — | sofort          | —  | 5.5.1951 dringlich       | Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben |

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe